

Abs. 2 GwG greift, weil die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG zu den wirtschaftlich Berechtigten aus einem in § 20 Abs. 2 Satz 1 GwG bezeichneten Register (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder Unternehmensregister) elektronisch abrufbar sind, ist keine separate Eintragung in das Transparenzregister, jedoch die Beifügung des Nachweises über die wirtschaftlich Berechtigten aus dem anderen Register (z.B. Gesellschafterliste aus dem Handelsregister) erforderlich. Die Pflicht zur Eintragung in das Transparenzregister besteht im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen auch für antragstellende Unternehmen, die nicht ausdrücklich vom Wortlaut des § 20 Abs. 1 GwG erfasst sind (z.B. ausländische Gesellschaften mit Betriebsstätte in Deutschland, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht aber eingetragene Kaufleute). Für ausländische Gesellschaften gilt die Pflicht allerdings nicht, wenn sie entsprechende Angaben bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben,

und

4. Unternehmen, die Teil einer multinationalen Unternehmensgruppe im Sinne von § 90 Abs. 3 Satz 4 der Abgabenordnung sind, sind verpflichtet, die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse sämtlicher Unternehmensteile gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen. Wenn sie verpflichtet sind, einen länderbezogenen Bericht nach § 138a Abs. 1 der Abgabenordnung zu erstellen, haben sie auch diesen Bericht gegenüber der Bewilligungsstelle offenzulegen.

Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so ist die Dezemberhilfe plus gemäß Ziffer 7 Abs. 4 der Richtlinie vollumfänglich zurückzuzahlen.

Die in Nummer 1 genannte Länderliste umfasst die EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 18. Februar 2020 sowie Länder und Gebiete mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent:

EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke nach ECOFIN 6. Oktober 2020

Amerikanische Jungferninseln

Amerikanisch-Samoa

Anguilla

Barbados

Fidschi

Guam

Palau

Panama

Samoa

Seychellen

Trinidad und Tobago

Vanuatu

Länder mit einem nominalen Ertragsteuersatz kleiner als 9 Prozent

Anguilla

Bahamas

Bahrain

Barbados

Bermuda

Britische Jungferninseln

Guernsey

Insel Man

Jersey

Marshallinseln

Turkmenistan

Turks- und Caicosinseln

Vereinigte Arabische Emirate

### **Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes<sup>1)</sup>**

GI.Nr. 6607.19

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, vom 26. Januar 2021 - VII 332 -

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird folgende Richtlinie erlassen:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind, wenn nicht explizit anders benannt, stets Personen beiderlei Geschlechts.

Die Förderung von investiven touristischen Projekten/Vorhaben sowie investiven Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das Programm bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) und
- eine Förderung mit Landesmitteln.

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW).

<sup>1)</sup> Begriffsbestimmung in Anlehnung an UNESCO-Definition:

Kulturerbe: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von besonderem Wert sind.

Naturerbe: Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von besonderem Wert sind.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.

Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des GRW-Koordinierungsrahmens sowie der Regelungen der EU für Förderungen aus dem EFRE, auf Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO – Verordnung der EU-Kommission Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014, Amtsbl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der AFG LPW Zuwendungen für investive touristische Projekte und investive Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Ziel der Förderung ist die ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsdestination für überdurchschnittlich natur- und kulturaffine Zielgruppen, die Stärkung der regionalen Identitäten sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft bei gleichzeitiger Bewahrung, Schutz, Förderung, Entwicklung und Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes. Zu diesem Zweck werden Investitionen in moderne, markt- und zielgruppenorientierte Infrastruktureinrichtungen sowie sonstige investive Maßnahmen gefördert.

Die Förderung aus Mitteln der GRW erstreckt sich dabei auf öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen (GRW-Koordinierungsrahmen – Teil II B Ziffer 3.2.3).

Die Förderung aus Mitteln des EFRE konzentriert sich auf

- Modellvorhaben zur energetischen Optimierung öffentlicher Infrastrukturen (Operationelles Programm EFRE 2014 bis 2020 – Investitionspriorität 4 c),
- investive Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes (Operationelles Programm EFRE 2014 bis 2020 – Investitionspriorität 6 c).

Den Orientierungsrahmen für die EFRE-Förderung bilden übergeordnete Fachstrategien wie z.B. die Tourismusstrategie des Landes und die kulturpolitischen Leitlinien des Landes („Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“), die Nachhaltigkeitsstrategie und der Aktionsplan für das Weltnaturerbe Wattenmeer sowie Managementpläne für das Welterbe.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr gewährt die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als

Bewilligungsstelle Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich, werden insbesondere folgende Kriterien für die Auswahl herangezogen:

- Beitrag zur Stärkung des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein,
- wirtschaftliches Potenzial,
- direkte und indirekte Arbeitsplatzeffekte.

Für die EFRE-Vorhaben der Investitionsprioritäten 4 c und 6 c gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Höhe der Energie- und CO<sub>2</sub>-Einsparpotenziale
- Übertragbarkeit auf andere Infrastrukturen bzw.
  - natur- und kulturhistorische Bedeutung,
  - Integration und Abwägung von Aspekten der Umwelt- und Ressourcenschonung.

### **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können insbesondere folgende Arten von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen und sonstige investive Maßnahmen zur Aufwertung des touristischen Angebots:

#### **2.1 Fördermaßnahmen der GRW:**

Förderfähig sind öffentliche Einrichtungen des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen. Dazu zählen:

##### **2.1.1 nicht einnahmeschaffende Einrichtungen und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbundene Maßnahmen, wie:**

- Promenaden und Seebrücken,
- Kurparks,
- Badestellen einschließlich Begleitinfrastruktur,
- bestehende Radfernwege,

sofern es sich um Maßnahmen zur Erweiterung und Qualitätsverbesserung wie Verlegungen, verkehrswirksame Lückenschlüsse, Beschilderung und Begleitinfrastruktur handelt.

Voraussetzung ist eine Umsetzung in interkommunaler Zusammenarbeit und die Vorlage eines verbindlichen Radwegeunterhaltungskonzeptes.

- unentgeltliche Informationszentren und Serviceeinrichtungen für Gäste (Häuser des Gastes), ausgenommen Tourist-Informationen,

##### **2.1.2 einnahmeschaffende Maßnahmen, soweit sie als kulturelle Einrichtung nach Artikel 53 der**

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO) förderfähig sind oder die Merkmale für das Vorliegen einer multifunktionalen Einrichtung gemäß Artikel 55 AGVO oder als lokale Infrastruktur gemäß Artikel 56 AGVO erfüllen, wie:

- kulturelle Einrichtungen mit touristischem Bezug, die der Art nach geeignet und in erster Linie dazu bestimmt sind, von Touristen genutzt zu werden bzw. nachweislich überwiegend touristisch genutzt werden;
- Bädereinrichtungen, Kurhäuser, Sole- und Heilwassereinrichtungen, Thermalbäder sowie nachweislich überwiegend touristisch genutzte Erlebnis- und Freizeitbäder, sofern es sich um die nachfrageorientierte Modernisierung, Attraktivierung oder Erweiterung bestehender Anlagen handelt. Errichtungen neuer Anlagen sind nur in Ausnahmefällen förderfähig.
- Freizeiteinrichtungen, die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten (ausgenommen Freizeitparks und Hotels).

## 2.2 Fördermaßnahmen des EFRE:

- Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter öffentlicher Infrastrukturen, insbesondere Erlebnisbäder und Thermen, sofern sie in ihrer Wirkung über die gesetzlichen Standards hinausgehen und eine hohe Übertragbarkeit auf andere Infrastrukturen des gleichen Typs sowie ein überdurchschnittliches Energieeinsparpotenzial aufweisen,
- Einrichtungen mit touristischer Bedeutung, die Themen mit Bezug zum Natur- und Kulturerbe Schleswig-Holsteins spielerisch, attraktiv, innovativ und mit hoher Erlebnisorientierung vermitteln,
- Projekte zur Verbesserung der umweltschonenden Zugänglichkeit des Natur- und Kulturerbes beispielsweise durch Maßnahmen zur Wegeführung sowie zur Besucherlenkung und -information,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung von herausragenden Kulturstätten, die die besondere maritime sowie die kulturellen Identitäten des Landes vermitteln.

## 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Träger des Projektes bzw. der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.2 Als Träger werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, kön-

nen mit kommunalen Trägern gleichbehandelt werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung (vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 3866; 2003 I S. 61 in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt sind und dies vom Finanzamt anerkannt worden ist. Träger können auch juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Sofern beim Träger Gewerbebetriebe beteiligt sind, muss der Anteil der kommunalen bzw. steuerbegünstigten Beteiligten überwiegen. Bei der Auswahl der Gewerbebetriebe sind insbesondere die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften zu wahren.

Sofern es sich bei dem Träger nicht um eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband handelt, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

3.3 Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb oder die Vermarktung des Infrastrukturprojektes an juristische Personen, im Falle einer GRW-Förderung auch an natürliche Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Bei der Auswahl des Betreibers sind die vergabe- und beihilferechtlichen Vorschriften einzuhalten. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Förderziele werden gewahrt sowie die Bedingungen dieser Richtlinie eingehalten. Dies muss durch entsprechende vertragliche Ausgestaltung mit der beauftragten natürlichen oder juristischen Person gewährleistet werden.
- Der Träger muss sicherstellen, dass er ausreichend Einflussmöglichkeiten behält und so seine Interessen gewahrt werden.
- Die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers hat sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken. Der Betreiber darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen.
- Betreiber und Nutzer sowie Träger und Nutzer des geförderten Projektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

3.4 Sofern das zu bebauende Gelände sowie die zu fördernde Infrastruktureinrichtung (auch Gebäude) sich nicht im Eigentum des Trägers befinden, sind hinreichende Einwirkungsrechte hinsichtlich der Durchführung, Vermarktung und späteren Nutzung vertraglich abzusichern. Durch eine entsprechende Regelung zur Wertabschöpfung zwischen Träger und Eigentümer ist zu gewährleisten, dass etwaige Gewinne oder Vorteile beim Eigentümer (beispielsweise durch eine etwaige Wertsteigerung des bebauten Grundstücks) abgeschöpft werden und nach Ablauf der Nutzungsbindung von dem Eigentümer an den Träger abgeführt werden. Der

Träger seinerseits führt diesen Gewinn abzüglich seines Eigenanteils an den Baukosten an den Zuwendungsgeber ab.

3.5 Einem Träger, der einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

#### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Fördergebiet ist das Land Schleswig-Holstein für den EFRE bzw. die GRW-Fördergebietskulisse.

4.2 Es werden grundsätzlich Projekte in Gemeinden gefördert, die zu den in den Raumordnungsplänen des Landes festgelegten Schwerpunkträumen, Kernbereichen oder Entwicklungsräumen für Tourismus und / oder Erholung gehören.

In allen Fällen außerhalb der Schwerpunkträume sowie der Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung ist eine ausreichende touristische Bedeutung der Gemeinde (Zahl der Beherbergungsbetriebe, der Betten, der Gäste und der Übernachtungen; Art und Umfang der sonstigen touristischen Angebote etc.) oder aber das Vorliegen eines belegbaren touristischen Entwicklungspotenzials Voraussetzung. Sofern es sich um Kultureinrichtungen handelt, ist außerdem die Bedeutung des Kulturerbes für die regionalen und landesweiten Identitäten ausschlaggebend.

Darüber hinaus ist die Mitgliedschaft des Trägers in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO) grundsätzlich erforderlich. LTO sind marktfähige, strategisch geführte räumliche Einheiten mit einem klar erkennbaren und abgegrenzten Angebot, die auf freiwilliger, verbindlicher Kooperation mehrerer Kommunen und ihrer touristischen Organisationen sowie privater Leistungsanbieter beruhen. Diese Anforderung entfällt für Träger von LTO- bzw. kreisübergreifenden Projekten sowie für Maßnahmen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung von herausragenden Kulturstätten.

Ergibt sich aus dem Erfordernis der vorgenannten räumlichen Zuordnung oder der LTO-Mitgliedschaft eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Ausnahmen zugelassen werden.

4.3 Das zu fördernde Projekt muss grundsätzlich überwiegend dem Tourismus zugutekommen und überwiegend von Gästen genutzt werden. Es muss einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus in der Gemeinde und im Gebiet der LTO leisten.

Für Fördermaßnahmen der GRW ist dies im Rahmen einer qualifizierten Begründung nachzuweisen, die mindestens folgende Punkte enthält:

- eine Bestätigung, dass sich die Maßnahme in ein regionales touristisches Konzept einfügt;
- Angabe der Anzahl der Betriebe, die von der Maßnahme voraussichtlich profitieren;
- Prognose der voraussichtlichen Nutzerzahlen der touristischen Infrastruktur.

Das Projekt muss mit der geltenden Tourismusstrategie der Landesregierung im Einklang stehen und sich insbesondere auf eine oder mehrere der Zielgruppen des Landes ausrichten.

Sofern es sich um Kultureinrichtungen handelt, muss das zu fördernde Projekt außerdem mit den Zielen und Inhalten der kulturpolitischen Leitlinien der Landesregierung („Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“) einhergehen.

4.4 Die touristische Relevanz von erlebnisorientierten Einrichtungen wird vor allem anhand folgender Kriterien bewertet:

- tourismusorientiertes Konzept der Einrichtung (Ansprache einer großen Zahl von Gästen durch publikumswirksame Themen und erlebnisorientierte, zeitgemäße und qualifizierte Vermittlung der Inhalte; Einbindung in ein touristisches Konzept der Region; Marketingkonzept in Kooperation mit den relevanten Marketingorganisationen),
- Zielgruppenrelevanz,
- signifikanter Anteil touristischer Gäste an den Besucherzahlen,
- Beitrag zur Gewinnung zusätzlicher Gäste in der Region.

4.5 Sofern mit der zu fördernden Einrichtung Einnahmen erwirtschaftet werden, muss der Träger ein schlüssiges Marketingkonzept für die Einrichtung vorlegen, das mit dem Marketingkonzept der LTO abgestimmt ist und gegebenenfalls den fachlichen Anforderungen zur Vermittlung des Kulturerbes entspricht.

4.6 Eine Förderung erfolgt darüber hinaus grundsätzlich nur dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Kommunale Träger müssen unmittelbar oder mittelbar über die LTO Mitglied bzw. Gesellschafter in einer regionalen touristischen Marketingorganisation (TMO) sein und sich am Marketing dieser TMO beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form).

Ergibt sich hieraus eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,

Arbeit, Technologie und Tourismus Ausnahmen zugelassen werden.

- Die Träger müssen sich an touristischen Gemeinschaftsaktionen beteiligen, soweit diese für sie geeignet sind (z.B. Ostsee-Card).
- Die Träger werden bei ihren Marketingaktivitäten (z.B. Printprodukte, Internetauftritt) die Vorgaben der Landesmarketingorganisation und der Landesdachmarke ([www.styleguide-sh.de](http://www.styleguide-sh.de)) angemessen umsetzen.

4.7 Insbesondere bei größeren Infrastruktureinrichtungen, durch die Einnahmen erwirtschaftet werden sollen, sind auf Anforderung der Bewilligungsstelle neutrale Machbarkeitsstudien vorzulegen. Diese müssen vor allem Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Schlüssigkeit und Marktfähigkeit des Projektes,
- Übereinstimmung mit dem örtlichen/regionalen Tourismuskonzept und der Landestourismusstrategie,
- sofern es sich um Kultureinrichtungen handelt zusätzlich: Übereinstimmung mit den betreffenden Bereichen der „Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“,
- Einzugsbereiche, Gästezahlen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (siehe auch Ziffer 4.9),
- Reattraktivierungskonzept,
- Marketingkonzept,
- Tragbarkeit von Eigenanteil und Folgekosten,
- Träger-Betreiber-Konstruktion,
- Bedeutung des Projektes für den Tourismus in der Region,
- sofern es sich um Kultureinrichtungen handelt zusätzlich: Bedeutung des Projektes für den Erhalt des kulturellen Erbes,
- Auswirkungen des Projektes auf ähnliche öffentliche oder private Einrichtungen im Einzugsbereich (Synergieeffekte/Konkurrenzen).

4.8 Wenn eine maßgebliche Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit ähnlicher öffentlicher oder privater Infrastruktureinrichtungen im Einzugsbereich zu erwarten ist, erfolgt keine Förderung. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer unmittelbaren Konkurrenzbeziehung zwischen dem zur Förderung beantragten Infrastrukturprojekt und einem vergleichbaren privaten Angebot im relevanten Einzugsbereich.

4.9 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Daher hat der Träger nachzuweisen, dass er den Eigenanteil und die Betriebs- bzw. Folgekosten der Investition, einschließlich der angemessenen Kosten für die Reattraktivierung der Einrichtung tragen kann. Hierzu

ist gegebenenfalls auch eine geeignete Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.

- 4.10 Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil (mindestens zehn Prozent) zu erbringen.
- 4.11 Die diskriminierungs- und barrierefreie Nutzung der öffentlichen Einrichtungen ist zu gewährleisten. Hinweise zur Planung barrierefreier Baumaßnahmen enthält der Leitfaden Barrierefreies Bauen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.
- 4.12 Die Aspekte der Nachhaltigkeit (z.B. durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe – u.a. Holz, natürliche Dämmstoffe – ressourcenschonender Technik oder besonderer sozialer Berücksichtigung) sind bei Planung, Bau und Betrieb der Einrichtungen zu berücksichtigen.

4.13 Bei Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden grundsätzlich um mindestens 10 Prozent übertroffen werden. Für die Förderung von Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter Infrastrukturen gemäß Ziffer 2.2 aus dem EFRE ist die Erfüllung der erhöhten energie- und wärmetechnischen Standards zwingende Voraussetzung.

Sofern nur Teile des Gebäudes saniert werden, ist diese Vorgabe bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme anzuwenden. Ausgenommen hiervon sind Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken. Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

## 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben in Anhang I der AFG LPW zu beachten. Für Projekte, die mit GRW-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW zu beachten.

5.3 Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vor-

schriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Kosten der Baureifmachung als vorgelagerter Teil eines förderfähigen kommunalen Projektes,
- Bauausgaben,
- Ausgaben für die notwendige Ausstattung des Vorhabens,
- Baunebenkosten, wie Ausgaben für:
- Durchführung von Planungswettbewerben gemäß Richtlinie für Planungswettbewerbe des Bundes (BAnz AT vom 22. Februar 2013 B4),
- Leistungen von Architekten, Landschaftsarchitekten, Ingenieuren, soweit sie für die projektbezogene Planung und Durchführung anfallen,
- externe Projektsteuerung,
- fachliche Beratungsleistungen (z.B. für die Auswahl und Durchführung des Vergabeverfahrens),
- Kunst im öffentlichen Raum, sofern Zweck und Bedeutung der Baumaßnahmen diese rechtfertigen und die Ausgaben in angemessenem Verhältnis zu den Bauwerkskosten stehen. Als Richtwert hierfür gilt ein Anteil in Höhe von maximal 1,5 Prozent der Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 gemäß DIN 276),
- Ausgaben für Ausgleichsmaßnahmen nach den naturschutzrechtlichen Vorschriften (ohne Grunderwerb und ohne Einzahlungen in einen Ausgleichsfonds).

#### 5.4 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die ausschließlich der Sanierung dienen,
- Unterhaltungs-, Wartungs- und Betriebskosten sowie sonstige Folgekosten,
- Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Sandaufspülungen zu Zwecken des Küstenschutzes oder zur Wiederherstellung von Strandabschnitten,
- Zoologische Gärten, Aquarien als eigenständige Einrichtungen,
- Fußgängerzonen,
- Rad-, Reit- und Wanderwege an klassifizierten Straßen sowie Maßnahmen des Verkehrswegebbaus (mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Maßnahmen),

- isolierte, von touristischen Einrichtungen losgelöste Sanitär- oder Strandüberwachungsanlagen,
- Einrichtungen, die zwar auch dem Tourismus zugutekommen, aber primär anderen Zwecken dienen (z.B. Sporteinrichtungen, Bürgerhäuser; Städtebauförderungs- und Dorferneuerungsmaßnahmen),
- Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden wie z.B. gastronomische Einrichtungen, Kioske, Shops, Tagungsräumlichkeiten, Kegelbahnen, Tennisplätze, Golfplätze, Camping- und Wohnmobilplätze, Sportboothäfen etc., (Diese Einschränkung gilt nicht für multifunktionale Einrichtungen gemäß Ziffer 2.1.2.)
- Eigenleistungen des Projektträgers (bei kommunalen Trägern Leistungen der eigenen Verwaltungszweige),
- Marketingkosten,
- Kosten für Richtfeste, Pre-Opening, Einweihungsfeiern etc.

5.5 Die zuwendungsfähigen Ausgaben (vergleiche Ziffer 5.3) werden durch eine fachtechnische Prüfung – unter Berücksichtigung nicht förderfähiger Ausgaben gemäß Ziffer 5.4 – ermittelt. Nicht förderfähige Teile der Einrichtung (z.B. Gastronomie) werden anteilig aus den förderfähigen Kosten herausgerechnet. Bei Trägern, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettosausgaben förderfähig.

5.6 Bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln kürzen die Nettoeinnahmen die zuwendungsfähigen Ausgaben (vergleiche Ziffer 5.5) nach den Regelungen der Art. 61 bzw. 65 Abs. 8 der VO (EG) Nummer 1303/2013. Bei einer Förderung einnahme-schaffender Projekte mit GRW-Mitteln darf der Zuwendungsbetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab auf der Grundlage realistischer Projektionen oder aber über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

#### 5.7 Die Förderquote im LPW beträgt in der Regel

- bei einer Förderung aus dem EFRE bis zu 50 Prozent,
- bei einer Förderung aus der GRW bis zu 60 Prozent.

Eine Erhöhung der Förderquote bei einer Förderung aus dem EFRE ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,

Technologie und Tourismus in folgenden begründeten Ausnahmefällen möglich:

- bei besonderer landespolitischer Bedeutung (überdurchschnittliche Strukturwirkung oder Arbeitsplatzeffekte),
- bei starken lokalen Strukturbrüchen einschließlich Konversion.

Eine Erhöhung der Förderquote bei einer GRW-Förderung richtet sich nach dem jeweils geltenden Koordinierungsrahmen.

Eine Erhöhung der Förderquote auf bis zu 90 Prozent ist möglich, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt,
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein,
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) werden revitalisiert.

5.8 Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50.000 Euro werden in der Regel nicht gefördert.

5.9 Bei der Förderung sind die in der AGVO festgelegten Höchstbeträge für Investitionsbeihilfen zu beachten. Zur Ermittlung der Investitionsbeihilfe sind alle insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu addieren.

Die Investitionsbeihilfen für kulturelle und multifunktionale Einrichtungen dürfen höchstens 30 Millionen Euro betragen, die Gesamtinvestitionssumme (einschließlich nicht förderfähiger Kostenanteile) höchstens 100 Millionen Euro.

Die Investitionsbeihilfen für andere Maßnahmen nach dieser Richtlinie dürfen höchstens zehn Millionen Euro betragen, die Gesamtinvestitionssumme (einschließlich nicht förderfähiger Kostenanteile) höchstens 20 Millionen Euro.

Ein einzelnes Projekt kann nicht in mehrere Teilprojekte unterteilt werden, um diese Schwellenwerte zu umgehen.

Bei der Berechnung der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

Eine Kumulierung der nach dieser Richtlinie gewährten Förderung mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist zulässig, sofern die in den Sätzen 1 und 2 genannten Höchstbeträge für die Investitionsbeihilfen nicht überschritten werden (vgl. Artikel 8 Ziffer 3 AGVO).

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Träger bzw. Betreiber der geförderten Einrichtung sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von 15 Jahren nach Fertigstellung der Einrichtung (Tag der Inbetriebnahme) gebunden (Nutzungsbindung). Die durch die Zuwendungen geförderte Ausstattung und Technik unterliegt einer Nutzungsbindung von zehn Jahren, Hard- und Software von fünf Jahren.

6.2 Nutzungsänderungen innerhalb der Nutzungsbindung für andere, nach dieser Richtlinie und den Rechtsgrundlagen nach Ziffer 1, förderfähige Zwecke sind grundsätzlich möglich. Ist eine Nutzungsänderung beabsichtigt, so ist dies der Bewilligungsstelle vorher schriftlich anzuzeigen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Eine, auch nur teilweise, Umnutzung der Einrichtung für nicht förderfähige Zwecke ist unzulässig und führt zur zeitanteiligen Rückforderung der Zuschüsse.

6.3 Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

6.4 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.5 Alle Förderungen des LPW (EFRE-, GRW-, Landesförderungen) werden in elektronischer Form u.a. auf den Internetseiten des Landes veröffentlicht. Die Liste der Vorhaben wird mindestens alle sechs Monate aktualisiert. Ein Bestandteil der veröffentlichten LPW-Liste sind die EFRE-Vorhaben. Diese werden mit weiteren Angaben zum Vorhaben gemäß Artikel 115 Abs. 2 i.V.m. Anhang XII Ziffer 1 der VO (EU) 1303/2013 im Rahmen von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für die Öffentlichkeit veröffentlicht. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in die öffentliche Liste der Vorhaben.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit der Annahme der Zuwendung, die Förderung aus dem LPW sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE bzw. der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geför-

derte Projekt unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des LPW-Signets hinzuweisen. Für den EFRE gilt Anhang XII der VO (EU) Nummer 1303/2013. Für die Förderung von Infrastrukturprojekten aus der GRW gilt der Beschluss des GRW-Unterausschusses vom 24. Januar 2017. Weitere Informationen unter: [www.schleswig-holstein.de/lpw](http://www.schleswig-holstein.de/lpw).

Förderungen über 500.000 Euro werden gemäß Artikel 9 und mit den im Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannten Angaben in einem gesonderten Beihilfe-Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht.

6.6 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Antragstellung mitzuteilen, ob gegen ihn eine Rückforderungsentscheidung aufgrund einer unzulässig gewährten Beihilfe vorliegt. In diesen Fällen ist eine Förderung ausgeschlossen.

Der Zuwendungsempfänger hat außerdem vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob zwischenzeitlich eine solche Rückforderungsentscheidung gegen ihn erlassen wurde. Die Gewährung bzw. Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzinssatz, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt auch bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

## 7 Verfahren

7.1 Mit der Beratung vor Antragstellung, der Durchführung des Bewilligungsverfahrens und der Abwicklung der Projekte ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beauftragt.

Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1 AFG LPW bei der IB.SH zu beantragen.

Der Förderantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Antragsteller bzw. Vorhabenträger, Rechtsform, rechtsverbindliche Unterschrift,
- ausführliche Beschreibung des Vorhabens,
- Ziel des Vorhabens,
- Investitionsort,
- Kostenschätzung und Finanzierungsplan, (Ko-) Finanzierung, Folgekosten / Wirtschaftlichkeitsberechnung, (Berechnung der betriebswirtschaftlichen Effizienz unter Einschluss der Förderung),

- Laufzeit des Vorhabens,
- Zusicherung, ein gesondertes Buchführungssystem oder einen gesonderten Buchführungscode für die Abrechnung des Vorhabens zu verwenden,
- Angaben zu den in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen.

Nach der Bereitstellung durch die IB.SH sind die im Internet angebotenen Antragsformulare online auszufüllen und in einer unterschriebenen Fassung bei der IB.SH einzureichen. Bewilligungsstelle ist die IB.SH.

7.2 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beantragt werden. Das Finanzierungsrisiko trägt der Antragsteller.

7.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K zu § 44 LHO) i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.4 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus und dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes vom 19. Juni 2018 (Amtsbl. Schl.-H. S. 600), Gl.Nr. 6607.16, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2016 (Amtsbl. Schl.-H. 2016 Nummer 35, S. 756) außer Kraft.

Die Laufzeit dieser Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet.

Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegulierung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich

die Laufzeit dieser Richtlinie entsprechend bis zum 31. Dezember 2023.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 182

## Anlage

### **Ergänzende Bestimmungen zur Förderung von Investitionen zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter öffentlicher Infrastrukturen**

Diese Bestimmungen konkretisieren die Vorgaben der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes sowie die Grundsätze und Regelungen für die Auswahl, Förderung und Zuschussfähigkeit von Projekten im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft – LPW.

Zu Ziffer 2.2: Gegenstand der Förderung

Fördermaßnahmen des EFRE sind Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter öffentlicher Infrastrukturen, insbesondere Erlebnisbäder und Thermen, soweit sie in ihrer Wirkung über die gesetzlichen Standards hinausgehen und eine hohe Übertragbarkeit auf andere Infrastrukturen des gleichen Typs sowie ein überdurchschnittliches Energieeinspar- bzw. Treibhausgasreduzierungspotenzial aufweisen.

Im Rahmen der energetischen Optimierung werden Maßnahmen gefördert:

- a) zur Verbesserung der Wärmedämmung, insbesondere
  - der Außenwände, Fenster und Hauseingangstüren,
  - des Daches und der obersten Geschossdecken,
  - der Kellerdecke, der Bodenplatte oder der erdberührenden Außenfläche beheizbarer Räume,
- b) zur Nutzung Erneuerbarer Energien, insbesondere
  - solarthermische Anlagen,
  - Biomasseanlagen, soweit mindestens die Kriterien der Förderung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA-Förderung) bzw. des Umweltzeichens „Blauer Engel“ eingehalten werden,
  - Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme mit der Arbeitszahl von 4 oder besser,
- c) zur Umwelt- und Komfortverbesserung durch den Austausch dezentraler Kohle oder Nachtspeicherheizungen gegen Anlagen nach Buchstabe b; förderfähig ist in diesem Fall auch der Neuaufbau der gebäudeinternen Wärmeverteilung,
- d) zur Verbesserung der Effizienz der Energienutzung, insbesondere der Anschluss an eine leitungsgebundene Wärmeversorgung mit einem Primärenergiefaktor gleich oder besser als 0,7 (befristete Ausnahmen von dieser Anforderung sind mit plausibler Begründung möglich),
- e) zur Verbesserung der Luftqualität durch energieeffiziente Lüftungsanlagen, wenn
  - für Nichtwohngebäude der Grad der Wärmerückgewinnung höher (oder gleich) ist als der Referenzwert für Nichtwohnraumlüftungsanlagen gemäß der

<sup>2)</sup> Verordnung (EU) Nummer 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Lüftungsanlagen“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 337/23 vom 25. November 2014).

Verordnung (EU) Nummer 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014<sup>2)</sup>,

- für Wohngebäude der Grad der Wärmerückgewinnung höher (oder gleich) ist als der Referenzwert für Wohnraumlüftungsanlagen gemäß der Verordnung (EU) Nummer 1253/2014 der Kommission vom 7. Juli 2014,

f) zur strukturellen Verbesserung der Wärmeversorgung:

Zu diesem Zweck ist im Zusammenhang mit der energetischen Bewertung nach Ziffer 4.13 das Umfeld der touristischen Infrastruktur daraufhin zu untersuchen, inwieweit dieses als Anlass oder Ausgangspunkt für den Aufbau einer leitungsgebundenen Wärmeversorgung im umgebenden „Quartier“ geeignet ist und dabei Synergievorteile für das Objekt generiert werden können. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahme wird eine leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung (Blockheizkraftwerk (BHKW)) mit Einsatz fossiler Energien oder Erneuerbarer Energien, wie beispielsweise Biogas, Biomasse, Solarthermie oder Geothermie, mit einem Primärenergiefaktor gleich oder besser als 0,7 gefördert; dazu gehören Spitzenlastkessel zur Sicherung der Redundanz sowie Wärmespeicher zur Verbesserung der Gesamteffizienz.

Der Austausch einer fossilen Heizungsanlage gegen ein mit Erdgas betriebenes Objekt-BHKW ist förderfähig, wenn im Rahmen einer Umfeldbetrachtung gemäß Buchstabe f qualifiziert nachgewiesen wurde, dass eine Wärmeversorgung Dritter nicht möglich ist.

Innerhalb eines fernwärmeversorgten Gebietes ist die Förderung eines mit fossilen Brennstoffen betriebenen BHKWs nicht möglich.

Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie der Austausch fossiler Heizungsanlagen durch fossile Heizungsanlagen sind nicht förderungsfähig.

Maßnahmen, die auf unzureichende Durchführung der Bauunterhaltung zurückzuführen sind, können nur in begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

Zu Ziffer 4.13: Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Baumaßnahmen müssen die Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Änderung, Erweiterung und den Ausbau von Gebäuden grundsätzlich um mindestens 10 Prozent übertroffen werden.

Für die Förderung von Modellvorhaben zur energetischen Optimierung überwiegend touristisch genutzter Infrastrukturen gemäß Ziffer 2.2 ist die Erfüllung der erhöhten energie- und wärmetechnischen Standards zwingende Voraussetzung.

Sofern nur Teile des Gebäudes saniert werden, ist diese Vorgabe bezogen auf die jeweilige Einzelmaßnahme anzuwenden.

Ausgenommen von der Erfüllung der erhöhten energie- und wärmetechnischen Standards sind Baumaßnahmen an denkmalgeschützten Bauwerken. Für die energetische Optimierung denkmalgeschützter Bauwerke muss jedoch durch den Antragssteller in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Denkmalschutzbehörde der Nachweis erbracht werden, dass die Baumaßnahmen denkmalfachlich unbedenklich und denkmalschutzrechtlich zustimmungsfähig sind.

Über weitere Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet auf Antrag das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung.

Voraussetzung für die Förderung ist eine energetische Bewertung des Gebäudes nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in der jeweils geltenden Fassung.

Die energetische Bewertung muss den Ist-Zustand darstellen, Optimierungsmaßnahmen aufzeigen und eine Berechnung der erzielbaren Energieeinsparungen enthalten. Die empfohlenen Optimierungsmaßnahmen müssen in einer nach energetischen und bauphysikalischen Gesichtspunkten sinnvollen Reihenfolge durchgeführt werden. Die energetische Bewertung muss durch eine nach § 88 GEG ausstellungsberechtigte Person erfolgen.

Alternativ zu der Übererfüllung der genannten Anforderungen aus dem GEG kann die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) als Bewilligungsstelle unter der Bedingung der Verwendung von natürlichen Materialien/nachwachsenden Rohstoffen Ausnahmen zulassen. Diese Maßnahmen sind mit der IB.SH abzustimmen.

Eine Mittelverwendung ist im Regelfall auf Maßnahmen an Gebäuden zu beschränken, deren Erstellung bzw. letzte grundlegende Sanierung vor dem Jahr 2000 liegt; Abweichungen hiervon können im Einzelfall von der IB.SH zugelassen werden, wenn bei der Antragstellung eine gesonderte Begründung hierzu eingereicht wird.

Zu Ziffer 5.2 und 5.3: Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig bei Verbundlösungen i.V.m. einem Wärmenetz ist nur der Anteil der Gesamtaufwendungen, der anteilmäßig der touristischen Infrastruktur zuzuordnen ist.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- auf entsprechenden Nachweis die Ausgaben einer fachkompetenten energetischen Beratung, sofern diese unmittelbar im Zusammenhang mit der Beantragung der Fördermittel durchgeführt wurden.

## **Richtlinie zur Gewährung einer Erstaufforstungsprämie bei Neuwaldbildung**

Gl.Nr. 6611.27

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, vom 26. Januar 2020 – V 542 – (Gl.Nr. 5378/2021) -

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Ziel der Förderung ist es, angesichts der globalen Herausforderungen zur Bekämpfung des Klimawandels den Waldanteil in Schleswig-Holstein zu erhöhen, indem Anreize zur Neuwaldbildung geschaffen werden.

Das Land gewährt deshalb aufgrund § 25 Landeswaldgesetz<sup>1)</sup>, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Zuwendungen in Form einer Gewährung einer Erstaufforstungsprämie in Zusammenhang mit einer durchgeführten Erstaufforstung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der Maßgaben der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung; EU-ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (EU-ABl. L 215/3 vom 7. Juli 2020), in der jeweils geltenden Fassung.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Gewährt wird eine Prämie bei erfolgter Erstaufforstung (Erstaufforstungsprämie - EAP -) für einen Zeitraum von bis zu 12 Jahren nach erfolgter Erstaufforstung.

2.2 Grundlage der Gewährung der EAP ist eine durchgeführte Erstaufforstung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen. Als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Ackerfläche regelmäßig bewirtschaftet wurden.

### **3 Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger können natürliche Personen sowie juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sein, sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3.2 Als Begünstigte ausgeschlossen sind Bund und Länder, die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten juristischen Personen sind nicht zuwendungsfähig.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 35 Ziffer 15 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt ist, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unverein-

<sup>1)</sup> GVOBl. 2004 S.461 vom 05.04.2004, letzte Änderung 13.12.2018, GVOBl. 2018 S. 773